

**Philosophischen Fakultät III
Institut für Sozialwissenschaften**

**Studienordnung
für den Diplom-Studiengang Sozialwissenschaften**

Aufgrund von § 24 i. V. mit § 71 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel IX des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 72), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin am 07. Juli 1997 die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Sozialwissenschaften erlassen.¹

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs Sozialwissenschaften. Auf Grund der bestandenen Prüfungen wird der Hochschulgrad „Diplom-Sozialwissenschaftler“ bzw. „Diplom-Sozialwissenschaftlerin“ verliehen.

§ 2 Vertretung des Faches an der Humboldt-Universität zu Berlin

Der Studiengang Sozialwissenschaften wird vom wissenschaftlichen Personal des Instituts für Sozialwissenschaften getragen. Von anderen Einrichtungen der Humboldt-Universität angebotene Lehrveranstaltungen werden auf Empfehlung der Kommission Lehre und Studium vom Institutsrat in das kommentierte Vorlesungsverzeichnis aufgenommen, wenn sie den Bestimmungen der vorliegenden Studienordnung entsprechen.

Vorlesungsreihen und Seminare, gemeinsam gestaltet von Vertretern verschiedener Wissenschaftsdisziplinen des Instituts, werden zur Sicherung eines integrativen Zugangs zu Lehre und Forschung angeboten.

§ 3 Ziele der Ausbildung

Die integrative Vermittlung von Erkenntnissen und Ansätzen verschiedener sozialwissenschaftlicher Disziplinen (insbesondere der Soziologie und der Politikwissenschaft) zur Analyse der Gesellschaft und ihrer Teilbereiche zielt darauf, Handlungs- und Entscheidungskompetenz für komplexe soziale Prozesse auszubilden. Ziel der Ausbildung im Studiengang Sozialwissenschaften ist die wissenschaftliche Vorbereitung auf Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft (Wirtschaft, öffentliche Verwaltung, Organisationen gesellschaftlicher und politischer Interessenvertretung, Medien, Publizistik u. a.) sowie auf Tätigkeiten in Lehre und Forschung. Der hohe Stellenwert der Vermittlung von sozialwissenschaftlichen Methoden und die Einbeziehung der Studierenden in Lehrprojekte während des Studiums sichert eine anwendungsbezogene Ausbildung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen sind durch das Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 § 10 und § 11 und die Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin geregelt.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester, das neunte Semester dient der Anfertigung der Diplomarbeit und der Diplomprüfung.

(2) Die Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium (80 SWS, davon 54 im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und 26 nach freier Wahl) und ein fünfsemestriges Hauptstudium (80 SWS, davon 54 im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und 26 nach freier Wahl). Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung in der Regel nach dem vierten Semester, das Hauptstudium mit der Diplomarbeit in der Regel nach dem neunten Semester ab.

¹Diese Studienordnung wurde am 22. September 1997 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

(3) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und Studierende sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere eine kontinuierliche studienbegleitende Studienberatung durch die Lehrenden, die auf die Besprechung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Begründung der Bewertungen größten Wert legt.

§ 6 Lehr- und Studienformen

Hauptformen des Lehrens sind Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen und Projektseminare. Vorlesungen geben eine Einführung in Theorien, Methoden und Sachzusammenhänge eines Lehrgebietes.

Seminare behandeln sozialwissenschaftliche Probleme in verschiedenen Fachgebieten, wobei die aktive Mitwirkung der Studierenden angestrebt wird. Proseminare ergänzen und vertiefen den Stoff von Vorlesungen im Grundstudium. Übungen dienen insbesondere dem Erwerb von Fähigkeiten zur exemplarischen Anwendung erworbenen Wissens. Projektseminare sind Veranstaltungen in der Form des „forschenden Lernens“. In ihnen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, erworbene Kenntnisse bei der Lösung wissenschaftlicher Problemstellungen anzuwenden. Projektseminare sind an Forschungsaufgaben des Instituts für Sozialwissenschaften und an berufsfeldbezogenen Gebieten des Hauptstudiums orientiert. Es wird angestrebt, Bezüge zu Berufs- und Tätigkeitsbereichen zu eröffnen.

Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums ein Praktikum zu absolvieren. Sie haben das Recht, sich in Vorbereitung auf und während des Praktikums beraten und betreuen zu lassen. Auf Antrag kann das Praktikum auf dem Zeugnis vermerkt werden. Das Praktikum wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet, wenn dafür eine Beurlaubung vom Studium an der Humboldt-Universität erfolgte.

Die Fakultät fördert studentische Eigeninitiative durch Tutorien, die ergänzend zum regulären Veranstaltungsprogramm durchgeführt und eigens im Veranstaltungsverzeichnis aufgeführt werden. Studentische Tutoren und Tutorinnen können darüber hinaus bei der Durchführung regulärer Lehrveranstaltungen unter Leitung von Lehrenden beteiligt werden.

§ 7 Studienfachberatung

Die Kommission Lehre und Studium organisiert eine qualifizierte Studienfachberatung. Diese wird wahrgenommen:

- durch Organisation von einführenden Veranstaltungen zu Beginn jedes Semesters,
- durch Einrichtung einer allgemeinen Studienfachberatung,
- durch Erarbeitung eines Studienführers,
- durch Erarbeitung eines kommentierten Vorlesungsverzeichnisses.

Die Fakultät beschließt und veröffentlicht nach Vorlage der Kommission Lehre und Studium einen Studienführer folgenden Inhalts:

- Personen- und Anschriften-/Telefonverzeichnis im Bereich der Sozialwissenschaften
- Geltende Ordnungen (Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Sozialwissenschaften, Ordnung des Magisterstudiums mit Politikwissenschaft und Soziologie als Nebenfächern)
- Studienverlaufsplan
- Ausbildungsgänge (Veranstaltungsangebot, Möglichkeiten des Erwerbs von Leistungsnachweisen) in Hauptstudiumsschwerpunkten (siehe § 12 dieser Studienordnung)
- Möglichkeiten der Durchführung eines Praktikums gem. § 6 dieser Studienordnung

Die Kommission Lehre und Studium beschließt und veröffentlicht nach Verabschiedung des allgemeinen Veranstaltungszeichnisses ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis, aus welchem hervorgehen:

- für Studierende der Sozialwissenschaften wichtige Ausschüsse, Personen und Stellen in der Fakultät,
- nach Studiumsteilen strukturiertes Lehrangebot, insbesondere mit Informationen hinsichtlich Zugangsvoraussetzungen, Inhalt, Literatur und Möglichkeiten und Bedingungen des Erwerbs von Leistungsnachweisen (einschließlich der Bildung der Gesamtnote).

Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen des Instituts sind darüber hinaus zur individuellen Studienfachberatung verpflichtet (vgl. auch § 5). Beratungen dieser Art dienen auch dem Zweck, den zügigen Abschluß des Studiums zu ermöglichen.

§ 8 Fremdsprachen

Als Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium, für Studienaufenthalte im Ausland und für die berufliche Tätigkeit wird von den Studierenden die Erweiterung und Anwendung von Fremdsprachenkenntnissen, insbesondere des Englischen, erwartet. Es ist davon auszugehen, daß im Hauptstudium das Verständnis fremdsprachiger Texte erforderlich ist. Erwerben die Studierenden während des Studiums einen Fremdsprachenabschluß, wird dieser auf dem Zeugnis angegeben.

II. Grundstudium

§ 9 Ziele des Grundstudiums

Das Grundstudium dient dem systematischen Erwerb von Grundkenntnissen in verschiedenen sozialwissenschaftlichen Disziplinen und sichert somit eine breite Grundausbildung. Es wird in eine Reihe von Problemstellungen eingeführt und die Integration verschiedener sozialwissenschaftlicher Ansätze angestrebt. Die Vermittlung grundlegender Kenntnisse zu Methoden und Techniken sozialwissenschaftlicher Forschung schafft Voraussetzungen zur selbständigen wissenschaftlichen Analyse unterschiedlicher Probleme. Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

§ 10 Inhalte des Grundstudiums

1. Obligatorischer Bereich

Die Lehrveranstaltungen im obligatorischen Bereich dienen der Vermittlung von breiten Grundkenntnissen in den im Institut vertretenen Fächern. Hier werden die Grundlagen des gesamten Studiums gelegt. Um Studierenden mit Kindern die erfolgreiche Ausbildung am Institut für Sozialwissenschaften zu ermöglichen, haben diese Veranstaltungen vor 16 Uhr stattzufinden.

Teil A (Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften) dient der Vermittlung eines Überblicks über den Studiengang Sozialwissenschaften und der Einführung in Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens.

Im **Teil B** (Grundkurse) werden Überblicks- und Einführungsvorlesungen zu den Lehrgebieten angeboten. In parallelen Proseminaren und Übungen werden die theoretischen Grundlagen des Faches vertieft oder Teilgebiete systematisch aufgearbeitet.

Im **Teil C** (Methoden der empirischen Sozialforschung) wird systematisch methodisches Grundlagenwissen aus dem Spektrum sozialwissenschaftlicher Forschung vermittelt (einschließlich mathematischer, statistischer und wissenschaftstheoretischer Kenntnisse sowie bevölkerungstatistischer und qualitativer Methoden der Sozialforschung).

Die Veranstaltungen in diesen Teilen lauten:

A Einführung in das Studium der Sozialwissenschaften

Einführungswoche (1. Semester)

Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens (Übung)

2 SWS

B Grundlagen der Sozialwissenschaften

24 SWS

1) Soziologische und politische Theorien

6 SWS

a) Soziologische Theorie

b) Politische Theorie

2) Sozialstruktur und politische Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland

6 SWS

a) Sozial- und Bevölkerungsstruktur Deutschlands

b) Politisches System Deutschlands

3) Vergleichende Gesellschaftsanalyse und internationale Ordnung

6 SWS

a) Struktur und Analyse sozialer Systeme

b) Regierungs- und Verwaltungssysteme

4) Soziale und politische Beziehungen und Prozesse

6 SWS

a) Soziale Beziehungen und Prozesse

b) Politische Prozesse

C Methoden der empirischen Sozialforschung

16 SWS

(Soziologische Methodenlehre, Statistik I und II, EDV)

2. Wahlobligatorischer Bereich

Im **Teil D** (Wahlobligatorischer Bereich) werden thematische Lehrveranstaltungen von dem Lehrpersonal und den Gästen des Faches angeboten. Sie dienen der Vertiefung von Lehrgebieten des obligatorischen Bereichs sowie der Ergänzung um weitere sozialwissenschaftliche Zugänge. Auch studentische Projekte und Tutorien werden zur Bereicherung des Angebots gefördert, sind aber im Sinne von wahlobligatorischen Veranstaltungen nicht anrechenbar.

Im Rahmen von 12 SWS kann im wahlobligatorischen Bereich frei gewählt werden. Der Bereich D gliedert sich in zwei Teile, deren Veranstaltungen jeweils im Umfang von 6 SWS besucht werden sollen:

D Wahlobligatorischer Bereich 12 SWS

1) Soziologie 6 SWS

a) Biographie, Lebensverlaufs- und Sozialisationsforschung

b) Bildungssoziologie

c) Jugend, Familie, Geschlechterbeziehungen

d) Industrie- und Betriebssoziologie

e) Stadt- und Regionalsoziologie

f) Bevölkerungswissenschaft

g) Kultur und Institutionen

2) Politikwissenschaft

6 SWS

§ 13 Die berufsfeldbezogenen Studienschwerpunkte

- a) Vergleichende Politikwissenschaft
- b) Politische Systeme West- und Osteuropas
- c) Internationale Beziehungen und europäische Integration
- d) Öffentliche Verwaltung
- e) Politikfeldanalyse
- f) Kultur und Politik
- g) Sozialpolitik

Als Studienschwerpunkte können gewählt werden:

1. Arbeit, Betrieb, Aus- und Weiterbildung
2. Interaktion, Sozialisation
3. Bevölkerungsentwicklung
4. Stadt- und Regionalentwicklung
5. Soziale Institutionen und Kultur
6. Politisch-administrative Systeme, öffentliche Verwaltung und Sozialpolitik
7. Intermediäre Institutionen, Entscheidungsprozesse und politische Willensbildung
8. Internationale Beziehungen, europäische Integration
9. Politische Theorie, politische Kultur

3. Wahlbereich

Im **Teil E** (Wahlbereich) sollen im Umfang von 26 SWS weitere Veranstaltungen aus dem Lehrangebot für Sozialwissenschaften und aus anderen Fächern belegt werden, wobei 18 SWS nach freier Wahl aus dem Bereich der Sozialwissenschaften und 8 SWS aus anderen Fächern gewählt werden können.

Die genannten Gebiete sind theorie- und methodengebunden und werden nach Möglichkeit disziplinübergreifend konzipiert. Studentische Projektstudien werden nach Möglichkeiten gefördert.

Als andere Fächer werden empfohlen (in alphabetischer Reihenfolge):

§ 14 Wahlbereich

- a) Afrika- und Asienwissenschaften
- b) Erziehungswissenschaft
- c) Europäische Ethnologie
- d) Geographie
- e) Geschichte
- f) Kunst- und Kulturwissenschaft
- g) Philosophie
- h) Psychologie
- i) Rechtswissenschaft
- j) Wirtschaftswissenschaft

Der Wahlbereich dient der Vertiefung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Erweiterung des Studiums um andere disziplinäre Zugänge im Gesamtumfang von 26 SWS. Im Wahlbereich sollen 18 SWS nach freier Wahl aus dem Bereich der Sozialwissenschaften und 8 SWS aus anderen Fächern gewählt werden. Bei der Wahl anderer Fächer ist die passende Ergänzung von berufsfeldbezogenen Schwerpunkten vorteilhaft. Hierfür bieten sich an:

§ 11 Abschluß des Grundstudiums

Der Abschluß des Grundstudiums mit der Diplom-Vorprüfung erfolgt in der Regel nach dem vierten Semester. Die Diplom-Vorprüfung dient dem Nachweis der für die Weiterführung des Studiums notwendigen Grundkenntnisse.

1. Afrika- und Asienwissenschaften
2. Erziehungswissenschaft
3. Europäische Ethnologie
4. Geographie
5. Geschichte
6. Kunst- und Kulturwissenschaft
7. Philosophie
8. Psychologie
9. Rechtswissenschaft
10. Wirtschaftswissenschaft

III. Hauptstudium

§ 12 Ziele und Inhalte des Hauptstudiums

Das Hauptstudium baut auf die im integrierten sozialwissenschaftlichen Grundstudium erworbenen Grundkenntnisse und Fähigkeiten auf. Es ist durch eine Berufsfeldorientierung geprägt. Lehrveranstaltungen zu ausgewählten Problemfeldern (Projektseminare) stehen daher im Mittelpunkt. Das Hauptstudium gliedert sich in einen ersten und zweiten Studienschwerpunkt (je 20 SWS), Veranstaltungen aus weiteren Studienschwerpunkten mit 14 SWS und den Wahlbereich mit 26 SWS.

§ 15 Abschluß des Hauptstudiums

Das Hauptstudium schließt mit Diplomprüfungen in ausgewählten Studienschwerpunkten und Fächern sowie der Diplomarbeit ab.

§ 16 Übergangsregelungen

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen

men haben. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können es wahlweise nach der Studienordnung aus dem Jahre 1991 nach Maßgabe der in § 17 Abs. 2 genannten Frist oder nach dieser Studienordnung abschließen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die vorläufige Studienordnung aus dem Jahre 1991 tritt mit Ende des Wintersemesters 2001/2002 außer Kraft.